

## **Satzung für das Städtische Museum Braunschweig vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Das Städtische Museum ist als Abteilung 41.3 unselbstständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig.

### **§ 2**

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit dem Städtischen Museum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Städtischen Museums ist das Sammeln, Bewahren, Präsentieren und Erforschen von Objekten aus dem Bereich Kunst, Kultur und Geschichte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Museums mit seinen Sammlungen.

### **§ 3**

Die Stadt Braunschweig ist mit dem Städtischen Museum selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 4**

Die Mittel des Städtischen Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Braunschweig erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Städtischen Museums.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Städtischen Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

Bei Einstellung des Städtischen Museums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann